

03/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

am Dienstag, 25. April 2023, 19:00 Uhr

im Rathaus, Ortsparlament

SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Bürgermeisterin
1. Vizebürgermeister
Stadtrat
Fraktionsobfrau
Gemeinderätin
Gemeinderat
Gemeinderätin
Gemeinderat

Vera Pramberger
Mag. Stipo Luketina als Vorsitzender
Dr. Markus Ringhofer
Petra Kapeller
Birgit Wöckl
Daniel Radner
Ivana Suban-Coric
Dietmar Gruber

ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

2. Vizebürgermeister
Stadtrat
Fraktionsobmann
Gemeinderätin
Gemeinderat
Gemeinderat
Gemeinderätin
Gemeinderätin

Alexander Hauser
Michael Feldmann
Mag. Wolfgang Dilly, LL. M.
Marlene Eckerstorfer, MA
Karl Öllinger-Luwy
Mario Winkler
Cornelia Pöttinger
Elisabeth Goppold

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion:

Stadträtin
Fraktionsobmann
Gemeinderätin
Gemeinderat
Gemeinderat

Mag.^a Judith Oberdammer
Valentin Walch
Kathrin Quell, MA
Lukas Oberdammer
Thomas Scharl

FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Stadtrat
Fraktionsobmann
Gemeinderat
Gemeinderätin

Mag. Christoph Colak
André Schachner
Walter Leitner
Doris Kobler

Entschuldigt:

Siehe oben, nicht anwesende Personen durchgestrichen

Ersätze:

Gemeinderat-Ersatz: Maria Mair (SPÖ)
Gemeinderat-Ersatz: Norbert Ploberger (SPÖ)
Gemeinderat-Ersatz: Martina Holzmühler (ÖVP)
Gemeinderat-Ersatz: Stefan Kerbl (ÖVP)
Gemeinderat-Ersatz: Ing. Christoph Staudinger (GRÜNE)

Vom Stadtamt:

Amtsleiterin
Mag.^a Astrid Ruess-Prager

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt fest, dass

- 1) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- 2) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderats per Bereitstellung auf der Intranetseite der Stadtgemeinde zeitgerecht - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - erfolgt ist und gleichzeitig an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde. Die Termine sind aufgrund des jährlichen Sitzungsplans nachweislich zur Kenntnis gebracht worden;
- 3) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- 4) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28. März 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Stadttamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während dieser Sitzung noch zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- 5) Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt seitens des Vorsitzenden die Angelobung von Frau GemR-E Martina Holzmühler (ÖVP- Fraktion).

TAGESORDNUNG:

1. **Festsetzung der Kassenkredithöhe und Aufnahme des Kassenkredites 2023**
Beratung und Beschlussfassung
2. **Vergütungssatz: Erhöhung des internen Verrechnungssatzes für Bauhofleistungen**
Beratung und Beschlussfassung
3. **Hallenbad/Schulen: Festlegung einer Pauschale pro Schwimmereinheit**
Beratung und Beschlussfassung
4. **Tennisverein/Umrüstung auf LED-Beleuchtung: Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 27. März 2014**
Beratung und Beschlussfassung
5. **Freizeiteinrichtungen: Abschluss eines Pachtvertrages für Buffetbetrieb**
Beratung und Beschlussfassung
6. **Bauvorhaben KDZ: Abgabe einer Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Frau Andrea Obernberger und Herrn DI Dr. Ingwald Obernberger gegen Mitglieder des Gemeinderates und den Bürgermeister a. D. der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems**
Beratung und Beschlussfassung
7. **Mandatsverzicht/Dietmar Gruber:**
 - 7.1. **Nachbesetzung im Gemeinderat**
Kenntnisnahme
 - 7.2. **Umbesetzungen bzw. Nachbesetzungen in diversen Ausschüssen**
Beratung und Beschlussfassung
8. **Bericht aus dem Prüfungsausschuss**
Kenntnisnahme
9. **Bericht der Bürgermeisterin**
10. **Allfälliges**

1. Festsetzung der Kassenkredithöhe und Aufnahme des Kassenkredits 2023

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen die Thematik des Kassenkredits 2023 eingehend besprochen wurde und übergibt er das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser bringt das Gremium des Gemeinderats mittels Power-Point-Präsentation einerseits die Höhe des festzusetzenden Kassenkredits iHv € 3.000.000 zur Kenntnis sowie andererseits den Offert-Spiegel (Eröffnung des Angebots „Kassenkredit 2023“ vom 19.04.2023) zur Kenntnis und wird im Detail auf die beiliegenden Unterlagen - wie folgt - verwiesen.

Anbieter:	Bindung an den 3-Monats-Euribor			Fixzinssatz-Variante		Habenzins.				
	Basis	Aufschlag	Zinssatz		Zinssatz					
Sparkasse Oberösterreich	3,177%	0,190%	3,367%		3,908%	0,50%	Kontoführung	32,83 €	im Quartal	0 Prozent Bereitstellungsprovision
Raiffeisenbank Region Kirchdorf	2,640%	0,180%	2,820%		3,690%	0,25%	Kontoführung	35,70 €	im Quartal	1 Prozent vom Rahmenbetrag p.a.
Oberbank Kirchdorf	3,175%	0,625%	3,800%		kein Angebot	k.A.	Bearbeitungs-entgelt	500,00 €		0,2 Prozent vom Rahmenbetrag pro VJ
Austrian Anadi Bank	KEIN ANGEBOT ABGEGEBEN			KEIN ANGEBOT ABGEGEBEN						

Weiters führt der Finanzausschuss-Obmann in Bezug auf das Offert der Raiffeisenbank und den angebotenen Aufschlag iHv 0,18 % auf den 3-Monats-Euribor aus, dass zwar die Raiffeisenbank Region Kirchdorf das beste Angebot gelegt hat, jedoch eine 1 %ige Rahmenprovision vom Rahmenbetrag verlangt. Bei einem festzusetzenden Kassenkredit von € 3.000.000 ergäbe dies daher eine Summe von € 30.000. Da die Sparkasse Oberösterreich keine Rahmenprovision verlangt, geht sie daher trotz einem Aufschlag von 0,19 Prozent auf den 3-Monats-Euribor als Bestbieter hervor.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, erstens den Kassenkredit mit einem Betrag iHv € 3.000.000 festzusetzen und zweitens der Aufnahme des Kassenkredits bei der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich mit einem Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor von 0,19 % die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben mit 24 JA-Stimmen*.

*Anmerkung:

2. VizeBGM Alexander Hauser erklärt seine Befangenheit als Dienstnehmer der Allgemeinen Sparkasse Oberösterreich.

JA	NEIN	BEFANGENHEIT
24	0	1

Intern: FinVerw.

➤ Beilage

2. Vergütungssatz: Erhöhung des internen Verrechnungssatzes für Bauhofleistungen

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen die Thematik der Erhöhung des internen Verrechnungssatzes für Bauhofleistungen eingehend besprochen wurde und übergibt er das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser berichtet, dass aufgrund der erhöhten Personalkosten (Umstufungen etc.) der interne Leistungssatz von derzeit € 28,00 auf zukünftig € 33,15 zu erhöhen ist.

Wechselrede:

- ✧ GemR Karl Öllinger-Luwy erkundigt sich dahingehend, wann der interne Verrechnungssatz heranzuziehen ist und weiters, ob jeder - gegen Verrechnung des externen Vergütungssatzes - auf die Mitarbeiter des Städtischen Bau- und Wirtschaftshofes zugreifen kann. Hierzu führt die Amtsleiterin aus, dass dies mangels personeller Ressourcen nicht möglich ist und nur in wirklichen Ausnahmefällen/Notfällen ein Zugriff möglich ist.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Erhöhung des internen Verrechnungssatzes für Bauhofleistungen iHv € 33,15 rückwirkend per 01.01.2023 die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw., B. Maller

➤ Beilage

3. Hallenbad/Schulen: Festlegung einer Pauschale pro Schwimmeinheit

Der Vorsitzende führt aus, dass in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen die Thematik der Festlegung einer Pauschale pro Schwimmeinheit eingehend besprochen wurde und übergibt er das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, Herrn STR Dr. Markus Ringhofer. Dieser berichtet, dass einerseits für jene Schulen, deren Schulerhalter die Stadtgemeinde ist, keine Kosten für die Benützung des Hallenbads anfallen und andererseits für Kirchdorfer Schulen (Bundesschulzentrum) eine Pauschale iHv € 25 und „Nicht-Kirchdorfer“ Schulen eine Pauschale iHv € 35 je Schwimmeinheit vorgeschrieben werden soll.

Wechselrede:

- ✧ ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. weist darauf hin, dass die in der Sitzung des Finanzausschusses protokollierte Formulierung „Gymnasium Kirchdorf“ irreführend ist, da die Mitglieder des Ausschusses sämtliche Schulen des Bundesschulzentrums unter diesen Begriff subsumierten.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, pro Schwimmeinheit im Kirchdorfer Hallenbad für Kirchdorfer Schulen (deren Schulerhalter nicht die Stadtgemeinde Kirchdorf ist) eine Pauschale iHv € 25,00 und für „Nicht-Kirchdorfer“ Schulen eine Pauschale iHv € 35,00 je Schwimmeinheit vorzuschreiben.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: FinVerw.; J. Weiermair → Info an Schulen lt. Belegungsplan

➤ Beilage

4. Tennisverein/Umrüstung auf LED-Beleuchtung: Nachtrag zum bestehenden Vertrag vom 27. März 2014

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Finanzausschusses, STR Dr. Markus Ringhofer und führt dieser aus, dass in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Finanzen die Thematik der Adaptierung des 1. Nachtrags zum bestehenden Pachtvertrag vom 27.03.2014 eingehend mit nachstehendem Inhalt besprochen wurde.

N A C H T R A G N R . 1
z u m
P A C H T V E R T R A G
vom 27. März 2014

„Tennishalle“

Tennisclub Kirchdorf/Stadtgemeinde Kirchdorf

zwischen
Stadtgemeinde Kirchdorf
- im Folgenden: „verpachtende Partei“ genannt
und
dem Verein Tennisclub Kirchdorf
- im Folgenden: „pachtende Partei“ genannt

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage:

1. Pachtgegenstand:

- 1.1. Seitens der verpachtenden Partei wird die ausdrückliche Zustimmung erteilt, dass die derzeit bestehende Beleuchtungsanlage durch die pachtende Partei ausgetauscht wird. Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Austausch entstehende Kosten werden durch die pachtende Partei getragen. Die seitens der pachtenden Partei errichtete LED-Beleuchtung ersetzt die derzeit bestehende Beleuchtungsanlage und ist daher mit der Tennishalle verbunden. Die seitens der pachtenden Partei errichtete LED-Beleuchtung geht ~~nach Inbetriebnahme mit Ende der Laufzeit des gegenständlichen Pachtvertrages (20. April 2029)~~ kostenfrei in das Eigentum der Stadtgemeinde über, da eine Herstellung des ursprünglichen Zustands weder wirtschaftlich sinnvoll noch tatsächlich möglich ist.
- 1.2. Die verpachtende Partei verpflichtet sich die Kosten der von ihr beauftragten Wartungsarbeiten der LED-Beleuchtung zu tragen.

~~Die beiden Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass weder eine Demontage seitens der pachtenden Partei noch eine Ablöse durch die verpachtende Partei erfolgen wird und verpflichtet sich die pachtende Partei die Beleuchtungsanlage in betriebsstaulichem Zustand zu erhalten.~~

2. Schlussbestimmungen:

- 2.1. Die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten gehen beiderseits auf die Rechtsnachfolger über.
- 2.2. Durch diesen Nachtrag bleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags vom 27. März 2014 unberührt.
- 2.3. Festgestellt wird, dass keinerlei mündlichen Vereinbarungen getroffen wurden und Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachtrags nur gültig sind, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Pachtdauer und Auflösung: (ändert vollinhaltlich ab: 3.1.// 3. Pachtdauer und Auflösung - Vertrag 27. März 2014):

3.1. Der Pachtvertrag beginnt am 1. Mai 2014 und wird auf die Dauer **von 18 Jahren** abgeschlossen. Der Pachtvertrag endet daher mit **30. April 2032**, ohne dass es einer Kündigung durch eine der Vertragsparteien bedarf.

4. Pachtzins: (ändert vollinhaltlich ab: 4.1. bis inkl. 4.5. // 4. Pachtzins - Vertrag 27. März 2014):

- | | | |
|------|--|---------------------|
| 4.1. | Der Pachtzins beträgt im Jahr 2014: | € 8.100 inkl. USt. |
| 4.2. | Der Pachtzins beträgt im Jahr 2015: | € 6.900 inkl. USt. |
| 4.3. | Der Pachtzins beträgt in den Jahren 2016 bis 2028: | € 7.500 inkl. USt. |
| 4.4. | Der Pachtzins beträgt im Jahr 2029: | € 10.000 inkl. USt. |
| 4.5. | Der Pachtzins beträgt im Jahr 2030: | € 12.500 inkl. USt. |
| 4.6. | Der Pachtzins beträgt im Jahr 2031: | € 15.000 inkl. USt. |

- 4.7. Der Pachtzins ist erstmals im Dezember 2014 zu entrichten und diese Zahlungsverpflichtung endet mit **Dezember 2031**.

4.8. Durch die Entrichtung des Pachtzinses im Jänner 2032 gelten alle Verpflichtungen der pachtenden Partei gegenüber der verpachtenden Partei als erfüllt, obgleich das Pachtverhältnis erst mit 30. April 2032 endet.

Wechselrede:

- ✧ GRÜNE - Fraktionsobmann Valentin Walch kritisiert die mangelnde Indexanpassung im ursprünglichen Vertrag vom Jahr 2014 sowie die mangelnde Festlegung der Wertanpassung in diesem adaptierten Entwurf des Nachtrags und führt er hierzu aus, dass bei Hochrechnung der Wertanpassung in diesem Zeitraum (ab Vertragsabschluss bis heute) der Betrag iHv € 15.000 auf einen Betrag iHv rd. € 18.300,00 angestiegen wäre. Durch die mangelnde Wertanpassung ergäbe sich daher eine indirekte Förderung des Vereines. Weiters führt er aus, dass er keinesfalls die Leistungen des Tennisvereins in Frage stellen möchte, jedoch ortet er ein Ungleichverhältnis gegenüber anderer Kirchdorfer Vereine. Letztlich informiert er darüber, dass zu einer Fristerstreckung und mangels der Indexierung seitens der GRÜNEN keine Zustimmung erfolgen wird.
- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser drückt seinen Unmut hinsichtlich der - seiner Meinung nach - sehr langen Dauer zur Umsetzung der Umrüstungsmaßnahmen aus und meint er, dass bereits im Dezember eine Finalisierung möglich gewesen wäre und es nun zu Anpassungen im Vertragstext kam, da es einen Gegenwind vom Tennisverein gab.
- ✧ STR Mag. Christoph Colak erkundigt sich dahingehend, warum in der Sitzung des Finanzausschusses keine Indexierung favorisiert wurde und wird hierzu ausgeführt, dass sich das Gremium des Finanzausschusses dessen bewusst war, dass dies ein Entgegenkommen gegenüber dem Tennisverein darstellt, insbesondere auch weil im ursprünglichen Vertrag keine Indexierung vorgesehen war.
- ✧ GemR Walter Leitner meint, dass eine Wertanpassung jedenfalls erfolgen soll und man hier nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden sollte.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge den adaptierten Nachtrag zum Pachtvertrag mit dem Tennisverein bezüglich der Tennishalle vom 27. März 2014 - wie oben dargestellt - die Zustimmung erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme mit 16 JA-Stimmen (SPÖ-Fraktion ohne GemR-E Norbert Ploberger, gesamte ÖVP-Fraktion, FPÖ-FO André Schachner), 7 Gegenstimmen (gesamte GRÜNE-Fraktion sowie GemR Walter Leitner und GemR-E Norbert Ploberger) und 2 Stimmenthaltungen (STR Mag. Christoph Colak und GemR^m Doris Kobler) durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
16	7	2

Intern: HV → V, FinVerw.

➤ Beilage

5. Freizeiteinrichtungen: Abschluss eines Pachtvertrages für Buffetbetrieb

Der Vorsitzende führt aus, dass ein Pächter für das Freibad-Buffet gefunden wurde und erteilt er das Wort an den Obmann des Ausschusses für Sport und Freizeit, STR Michael Feldmann. Dieser berichtet, dass vorige Woche ein Treffen mit dem derzeitigen Pächter des Restaurants beim Hellweg stattgefunden hat und auch das Buffet gleich besichtigt wurde. Weiters führt der Sport und Freizeit-Obmann Michael Feldmann aus, dass über eine Umsatzpacht iHv 10% gesprochen wurde und grundsätzlich seitens des neuen Pächters zugestimmt wurde. Es erfolgt eine eingehende Diskussion hinsichtlich der Vertragsdauer (1 Jahr, 2 Jahre oder 3 Jahre) und zeigen sich alle Gemeinderät*innen erfreut, einen Pächter für das Freibad-Buffet gefunden zu haben. Im Detail wird auf den Pachtvertrag mit dem nachstehend dargestellten Inhalt verwiesen:

P A C H T V E R T R A G

Stadtgemeinde Kirchdorf/ Mohamed BOUKHILI

„Freibad-Buffet“

1. Vertragsparteien:

1.1. Verpachtende Partei:

Stadtgemeinde Kirchdorf, Rathausplatz 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, vertreten durch die Bürgermeisterin Vera Pramberger, in der Folge auch „verpachtende Partei“ genannt,

1.2. Pachtende Partei:

XXX

in der Folge auch „pachtende Partei“ genannt.

2. Pachtgegenstand:

Die Stadtgemeinde Kirchdorf a.d. Krems verpachtet das ostseitig des Haupteingangs zum Parkbad gelegene Gebäude unter Mitbenützung des nordseitig gelegenen Zuganges und der Grundflächen östlich anschließend an das Gebäude, die im beiliegenden Plan, der einen integrierenden Bestandteil des Vertrages darstellt, ersichtlich gemacht sind,

2.1. die zum Betrieb des Freibadbuffets bestimmten Einrichtungsgegenstände, nämlich im Verkaufsraum den aufgestellten Ladenschrank (alt) und die bei der Errichtung des Gebäudes durch die Stadtgemeinde vorgenommenen und fix eingebaute Einrichtung (Arbeitsfläche, Unterbaukästen, Abwasch und Regale) und im Lagerraum einen Unterbaukasten mit Müllklappe.

2.2. Die Vertragsteile stellen fest, dass die von den verschiedenen Lieferfirmen zur Verfügung gestellten Eis- bzw. Kühlschränke von diesen Firmen unmittelbar der pachtenden Partei zur Verfügung gestellt sind, so dass der verpachtenden Partei aus diesem Rechtsverhältnis keinerlei Rechtsfolgen treffen.

2.3. Die pachtende Partei haftet dafür, dass die notwendige gewerberechtliche Befähigung vorliegt.

3. Pachtdauer und Auflösung:

3.1. Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. Juni 2023 und wird auf die Dauer von einem Jahr (Saison: 07. Mai bis 31. August bzw. 15. September) abgeschlossen. Während dieses Zeitraums ist diese Vereinbarung für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

3.2. Bei Nichtkündigung verlängert sich der gegenständliche Pachtvertrag automatisch bis zum 15. September 2025 und wird die gegenständliche Vereinbarung folglich bis zum Ablauf dieses Zeitraums (01. Juni 2023 bis 15. September 2025) unkündbar.

4. Pachtzins:

4.1. Der monatliche Pachtzins für das Buffet sowie für das seitens der Verpächterin zur Verfügung gestellte Inventar und Mobiliar errechnet sich aus dem gesamten Monatsumsatz (exklusive Umsatzsteuer) und ist jeweils bis zum 30. des darauffolgenden Monats an die verpachtende Partei zu bezahlen.

4.2. Die Umsatzpacht ist in den angeführten Jahren - wie folgend - abzuführen:

(1) Umsatzpacht 2023: 5 % des gesamten Monatsumsatzes (ohne Umsatzsteuer).

(2) Umsatzpacht 2024: 10 % des gesamten Monatsumsatzes (ohne Umsatzsteuer).

(3) Umsatzpacht 2025: 10 % des gesamten Monatsumsatzes (ohne Umsatzsteuer).

4.3. Die auf die Pachtobjekte entfallenden Betriebskosten, insbesondere Kosten für den allgemeinen Strom, öffentliche Abgaben sowie die Versicherung für das Gebäude sowie die Feuerversicherung für das verpachtete Inventar trägt die verpachtende Partei. Der Pächter haftet für sämtliche Schäden, welche aus der Nutzung jenes Inventars und Mobiliars, welches sich in seinem Eigentum befindet, entstehen.

4.4. Der für den Buffetbetrieb anfallende Strom wird mittels eines eigenen Sub-Zählers gemessen und sind die Stromkosten einschließlich der Zählermiete von der pachtenden Partei (im Nachhinein) zu bezahlen.

5. Öffnungszeiten des Buffets:

Die pachtende Partei verpflichtet sich, während der Badesaison im Freibad an nachstehenden Tagen das Buffet geöffnet zu halten:

⇒ **Montag bis Freitag: von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

⇒ **Samstag, Sonn- und Feiertag: von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr**

Die pachtende Partei verpflichtet sich weiters, täglich die gepachteten Außenflächen sowie das Pachtobjekt unentgeltlich zu reinigen.

Es gilt als vereinbart, dass die ortsüblichen Preise nicht überschritten werden. Eine Preistafel ist für die Konsumenten lesbar anzubringen.

6. Einrichtungsgegenstände:

Die pachtende Partei verpflichtet sich die von der verpachtenden Partei übernommenen Einrichtungsgegenstände bei Räumung des Pachtobjektes in derselben Beschaffenheit, wie sie übernommen wurden, nur unter Anrechnung der sich auch bei ordentlichem Gebrauche ergebenden Abnutzung, zurückzustellen, oder der verpachtenden Partei den Schätzwert der fehlenden oder beschädigten Gegenstände zu ersetzen.

7. Verbot der Weiterverpachtung:

Eine Unterverpachtung oder Untervermietung des Pachtgegenstandes ist ausdrücklich untersagt.

8. Kündigungsgründe:

- 8.1. Wenn die pachtende Partei mit der Pachtzinsfälligkeit länger als vier Wochen im Verzug bleibt, ist eine frühere Auflösung des Vertrages zulässig. Die verpachtende Partei ist berechtigt, in diesem Falle den Pachtvertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, als aufgelöst zu erklären und die sofortige Räumung des Pachtobjektes zu veranlassen.
- 8.2. Die verpachtende Partei ist berechtigt, den Vertrag vor Ablauf der Pachtzeit 14tägig zu kündigen, wenn
- a) die pachtende Partei den Gewerbebetrieb einstellt,
 - b) die pachtende Partei Handlungen unternimmt oder Unterlassungen verschuldet, die den Interessen der verpachtenden Partei zuwiderlaufen, worunter insbesondere Anstände mit der Gewerbebehörde und der Polizei zählen,
 - c) wenn die pachtende Partei von dem Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder den Betrieb an dritte Personen weitergibt,
 - d) wenn die pachtende Partei die im Punkt 5. festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält.

9. Kosten- und Gebührentragung:

Die mit der Ausfertigung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren zahlt die pachtende Partei.

Wechselrede:

- ✧ STR Mag. Christoph Colak gibt zu bedenken, dass für Gastronomen gerade die Einkünfte aus einem „Saisongeschäft“ schwer abschätzbar sind und spricht er sich für eine Reduzierung der Umsatzpacht von 10 % auf 5 % aus. Hierzu ergänzt der Sport und Freizeit-Obmann, dass bereits eine Variante hinsichtlich einer „Pizza to go“ bei Schlechtwetter angedacht wurde.
- ✧ GemR Thomas Scharl meint, dass es durchaus auch im Interesse des Pächters gelegen sein könnte, längerfristige Verträge abzuschließen.
- ✧ GemRⁿ Elisabeth Goppold führt aus, dass die Pächtersuche nicht einfach ist und jede Art der Pachtdauer zu begrüßen ist. Durch die Verpachtung des Buffets an einen geeigneten Pächter wurde der Attraktivierungsverpflichtung für Freibäder entsprechend der Kriterien für Härteausgleichsgemeinden jedenfalls entsprochen.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, erstens dem Abschluss eines Pachtvertrags mit Hrn. Boukhili für die Anpachtung des Freibad-Buffets mit dem ogn. Vertragsinhalt die Zustimmung zu erteilen und zweitens dem Obmann des Ausschusses für Sport und Freizeit das Pouvoir zu erteilen, den Pachtvertrag entsprechend der vom Pächter gewünschten Vertragsdauer und gegebenenfalls mit Änderung geringfügiger Details anzupassen (und diesen adaptierten Vertrag dann vollinhaltlich in dieses Protokoll einzufügen).

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, einstimmige Annahme durch Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV→V, FinVerw.

➤ Beilage

6. Bauvorhaben KDZ: Abgabe einer Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde gem. § 102 Oö. GemO 1990 von Frau Andrea Obernberger und Herrn DI Dr. Ingwald Obernberger gegen Mitglieder des Gemeinderates und den Bürgermeister a. D. der Stadtgemeinde Kirchdorf an der Krems

Der Vorsitzende führt aus, dass am Freitag, dem 21. April eine neuerliche Besprechung hinsichtlich der zu verfassenden Stellungnahme stattgefunden hat und erteilt er das Wort an die Amtsleiterin Mag.^a Astrid Ruess-Prager. Diese führt aus, dass eine raumordnungsrechtliche Stellungnahme bereits vorliegt, doch seitens der IKD hinsichtlich der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Kaufvertrags zwischen

der Stadtgemeinde und der KDZ Projektentwicklungs GmbH um Stellungnahme ersucht wurde. Es erfolgt eine kurze Diskussion hinsichtlich der Abgabe der Stellungnahme alleine durch die Bürgermeisterin, durch das gesamte Gremium des Gemeinderats oder den Bürgermeister außer Dienst. Im Detail wird auf den beiliegenden Entwurf der Stellungnahme verwiesen.

Wechselrede:

- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch meint, dass die Stellungnahme auch alleine durch die Bürgermeisterin abgegeben werden könnte und spricht er sich dagegen aus, dass eine Stellungnahme durch die Bürgermeisterin unter anderem auch in seinem Namen erfolgt. Nichtsdestotrotz hält er es für erforderlich, dass seitens der Stadtgemeinde eine Stellungnahme abgegeben wird.
- ✧ GemR Karl Öllinger-Luwy meint, dass das Gesamtkonvolut (Vorbringen der Familie Obernberger) bereits zu einem früheren Zeitpunkt den Gemeinderäten zur Verfügung hätte stehen müssen und handelt es sich für ihn um eine „Unterschlagung“ von Unterlagen.
- ✧ STR Mag. Christoph Colak vertritt die Meinung, dass auch eine viel frühere Einbindung der Mandatare in diesen Prozess an der Situation und an der Stellungnahme nichts geändert hätte und schließt sich die SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller ihrem Vorredner vollinhaltlich an.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, der Vorlage der Stellungnahme an die IKD - wie im Entwurf dargestellt - die Zustimmung zu erteilen.

Die Abstimmung ergibt vollinhaltliche, mehrheitliche Annahme durch 22 JA-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (GRÜNE-FO Valentin Walch, STR^m Mag.^a Judith Oberdammer, 2. VizeBGM Alexander Hausser) Handerheben.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
22	0	3

Intern: HV → Stellungnahme an IKD

➤ Beilage

7. Mandatsverzicht/Dietmar Gruber:

7.1. Nachbesetzung im Gemeinderat

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den Mandatsverzicht von Herrn GemR Dietmar Gruber (SPÖ) per 26. April 2023 und verliest er dessen Verzichtserklärung. Weiters führt der Vorsitzende aus, dass daher das erste Ersatzmitglied der SPÖ, Herr Norbert Ploberger, auf das freie Mandat berufen wird.

Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina)

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates um Kenntnisnahme des Mandatsverzichts von Herrn GemR Dietmar Gruber (SPÖ) per 26. April 2023.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens des Vorsitzenden verlesenen Mandatsverzicht von Herrn Dietmar Gruber per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → IKD

7.2. Umbesetzungen bzw. Nachbesetzungen in diversen Ausschüssen

Aufgrund des Mandatsverzichts von Herrn GemR Dietmar Gruber (SPÖ) per 26. April 2023 wurden seitens der SPÖ-Fraktion folgende Nachbesetzungen bzw. Umbesetzungen vorgeschlagen:

Ausschuss	Neues Mitglied/Ersatz-MG		
Sport und Freizeit	GRE Karl Radner (Mitglied)	anstelle von:	► GR Dietmar Gruber
Sport und Freizeit	FO Petra Kapeller (Ersatz-MG)	anstelle von:	► GRE Karl Radner

Wirtschaft und Tourismus	GRE Angela Schober (Ersatz-MG)	anstelle von:	► GR Dietmar Gruber
Sicherheit, Gesundheit und Veranstaltungswesen	GRE Friedrich Weiermayer (Ersatz-MG)	anstelle von:	► GR Dietmar Gruber

SPÖ-Fraktionsobfrau Petra Kapeller stellt den Antrag auf offene Abstimmung per Handerheben und erfolgt innerhalb des Gremiums des Gemeinderates einstimmige Annahme dieses Antrags.

Antrag (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina) und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende stellt sodann den Antrag, die oben näher angeführten Mitglieder/Ersatzmitglieder zu wählen und wird dieser Antrag innerhalb der SPÖ-Fraktionswahl einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
8	0	0
Intern: HV → IKD, M. Gattringer, PersAbtlg. ➤ Beilage		

8. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Obmann des Prüfungsausschusses, ÖVP-Fraktionsobmann Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. und bringt dieser dem Gremium des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses vom 05. April 2023 durch Verlesung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Inhalt des gegenständlichen Berichtes wird - wie nachstehend dargestellt - in dieses Protokoll eingefügt sowie als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beigelegt.

BERICHT
über die Sitzung des
„PRÜFUNGSAUSSCHUSSES“
am Mittwoch, 5. April 2023, 18:30 Uhr
im Rathaus, Multimediaraum

Gegenstand der Prüfung:

Zu 1. – Bezüge der Mitglieder des Stadtrates 2022

Der Prüfungsausschuss hat folgende Feststellungen und Empfehlungen beschlossen:

Laut Lohnkonto beläuft sich die „Summe Bezüge“ der Bürgermeisterin auf EUR 100.060,94 bei insgesamt 39 Tagen Abwesenheit laut dem Blatt „Abwesenheitstage Fr. Bgmⁱⁿ Vera Pramberger 2022 – Mehraufwand Vizebürgermeister Mag. Luketina“. Darüber hinausgehende Abwesenheiten von Frau Bürgermeisterin von weniger als 14 Tagen wurden dem Prüfungsausschuss mit dem Hinweis, dass ein(e) Bürgermeister(in) gesetzlich nicht zu Zeitaufzeichnungen verpflichtet ist, nicht mitgeteilt.

Für den Vertretungszeitraum von insgesamt 39 Tagen erhielt der erste Vizebürgermeister den Amtsbezug von EUR 10.724,67 inklusive Sonderzahlungen.

Der zweite Vizebürgermeister sowie die restlichen Mitglieder des Stadtrates erhielten 12-mal eine laufende Aufwandsentschädigung von EUR 1.778,10. Darüber hinaus erhielten sie keinerlei zusätzliche Bezüge.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt, die Frau Bürgermeisterin möge ihre planbaren Abwesenheiten generell so gestalten, dass sie öfters, dafür aber weniger als 14 Tage am Stück ihre Funktion nicht ausübt – allenfalls durch Ausübung im Homeoffice - um hier den gesetzlichen Mehraufwand für die Stadtgemeinde Kirchdorf zu vermeiden. Beispielhaft sei hier die Abwesenheit von Freitag, 27.5. bis einschließlich Sonntag, 12.6. genannt. Wäre hier am Beginn des Zeitraums am Freitag 27.5. sowie am Samstag 28.5. noch keine Vertretung erforderlich gewesen als auch am Ende des Zeitraums am Samstag 11.6. sowie Sonntag 12.6., dann hätte der gesamte Zeitraum weniger als 14 Tage ausgemacht und es wäre kein zusätzlicher Amtsbezug Bürgermeister in Höhe von EUR 3.992,11 zuzüglich Sonderzahlung von EUR 665,35 und Gehaltsnebenkosten neben dem laufenden Amtsbezug der Bürgermeisterin, der ja auch in ihrer Abwesenheit weiterläuft, angefallen.

Insbesondere wird angeregt nach Möglichkeit keine Vertretung an Samstagen und Sonntagen am Beginn oder Ende eines Abwesenheitsblocks vorzusehen.

Der Antrag wurde einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

Zu 2. – Ausgaben für Beratungsaufwand 2022 und 2023 (inklusive noch zu erwartender Ausgaben) in Zusammenhang mit dem Abschluss des Wasserlieferungsvertrags und des Abwasserentsorgungsvertrags

Betreffend die Ausgaben für den Beratungsaufwand in Zusammenhang mit dem Abschluss des Wasserlieferungsvertrags und Abwasserentsorgungsvertrags mit Oberschlierbach wird festgehalten, dass ein Beratungsaufwand von insgesamt brutto EUR 8.382,08 angefallen ist. Davon werden 50 % des Betrages von EUR 7.737,68, sohin EUR 3.868,84 an die Gemeinde Oberschlierbach weiter verrechnet. Der Rest von EUR 644,40 ist nur für an die Stadtgemeinde Kirchdorf erbrachte Leistungen wie beispielsweise auch für die Anwesenheit und Erläuterung im Gemeinderat am 28. März 2023. Diese Leistungen werden nach Stunden abgerechnet. Der Prüfungsausschuss empfiehlt zukünftig in vergleichbaren Fällen auf die Anwesenheit des Beraters im Gemeinderat zu verzichten, die Berichterstattung durch die politische Führung vorzunehmen und somit Kosten zu sparen.

Der Antrag wurde einstimmig und vollinhaltlich angenommen.

Zu 4. – Beschluss Prüfbericht

Der Prüfbericht wurde einstimmig beschlossen.

Nach Verlesung des Prüfberichts verliest der Vorsitzende die Äußerung der Bürgermeisterin Vera Pramberger. Der Inhalt der gegenständlichen Äußerung wird - wie nachstehend dargestellt - in dieses Protokoll eingefügt sowie als Anlage diesem Tagesordnungspunkt beigelegt.

ÄUSSERUNG

der Bürgermeisterin der Stadt Kirchdorf an der Krems

gem. § 91 Abs. 4 OÖ GemO iVm § 11 Abs. 2 OÖ Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019
zum Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, 5. April 2023

Zum Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses am Mittwoch, 5. April 2023 gebe ich gemäß § 91 Abs. 4 OÖ GemO iVm § 11 Abs. 2 OÖ Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung innerhalb offener Frist nachstehende Äußerung zu TOP 1 der Tagesordnung des Prüfungsausschusses ab:

Eingangs bedanke ich mich bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre regelmäßige Arbeit, die gewährleistet, dass die vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen, die uns vor allem die OÖ GemO vorgibt, eingehalten werden können.

§ 1 Abs. 1 OÖ Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019

Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, als nachprüfendes Kollegialorgan festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig verrechnet wird. Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 der OÖ GemO 1990.

Zu TOP 1 des Prüfungsgegenstandes führe ich aus, dass das im Bericht des Prüfungsausschusses dargestellte Zahlenkonvolut richtig dargestellt wurde. Aufgrund der in § 1 Abs. 1 OÖ Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 angeführten Aufgaben erachte ich es aufgrund der Öffentlichkeit des Prüfberichtes aber für legitim und notwendig, dieses (Zahlenkonvolut) zu ergänzen sowie Erklärungen beizufügen, um damit den Gemeindevoranschlag:innen und der Öffentlichkeit einen möglichst vollständigen Überblick der Thematik zu gewährleisten und eventuell einseitige Betrachtungsweisen hintanzustellen:

- Wurde die Gebarung in Übereinstimmung mit dem Gemeindevoranschlag geführt?

Ja. Sowohl der Jahresamtsbezug der Bürgermeisterin als auch die jährlichen Aufwandsentschädigungen der Stadtratsmitglieder von je EUR 21.337,20 (Jahresentschädigung gesamt daher EUR 128.023,20) sind korrekt im Gemeindevoranschlag 2022 abgebildet.

Im Gemeindevoranschlag 2022 waren ebenfalls für Vertretungstätigkeiten Amtsbezüge der Bürgermeisterin von insgesamt 6 Wochen, also ein Betrag von EUR 11.844,22 inkl. Sonderzahlungen ausgewiesen. Wie das Gremium des Prüfungsausschusses richtigerweise festgestellt hat, wurde von diesem Ansatzposten im Jahr 2022 ein Betrag von EUR 10.724,67 inkl. Sonderzahlungen aufgewendet. Der somit im Jahr 2022 eingesparte Betrag von EUR 1.119,55 wird im Rechnungsabschluss 2022 als Minderausgabe dargestellt sein.

- Wurden die Bezüge der Mitglieder des Stadtrates 2022 den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entsprechend und richtig verrechnet?
Ja. Zur korrekten und richtigen Berechnung der Bezüge und Aufwandsentschädigungen ist die GEMDAT beauftragt, die auch die Vorkontierung für die Aufnahme dieses Zahlenmaterials in die Kassabuchhaltung durchführt.
 - Ergänzend und zur Unterstützung der finanziellen Transparenz wird noch angeführt, dass die Rückführung aus (erhöhten) Aufwandsentschädigungen 2022 von VBgm. Mag. Luketina und StR Dr. Ringhofer an die Stadtgemeinde in Höhe von insgesamt EUR 10.174,42 aufgrund mangelnder rechtlicher Basis nicht über deren „Lohnkonto“ abgerechnet werden kann.
Die am jeweiligen Lohnkonto dargestellte jährliche Aufwandsentschädigung wurde entsprechend abgerechnet und auch an die beiden Mandatare ausbezahlt und unterlagen diese Bezüge auch dem individuellen Steuersatz.
Die von den beiden Mandataren als „Überbezüge“ bezeichneten Beträge von EUR 4.200,00 und EUR 5.974,42, insgesamt also der Betrag von EUR 10.174,42 wurde Ende 2022 zweckgewidmet für Aufwendungen der städtischen Bücherei sowie Jugendförderung in den Vereinen und div. soziale Zwecke auf das Girokonto der Stadtgemeinde rücküberwiesen und wird entsprechend den Zweckwidmungen in der Kassabuchhaltung evident gehalten und geführt.
 - Faktisch ergibt sich dadurch bei diesen beiden Mandataren ein Minderbezug in der genannten Höhe.
 - Ebenfalls ergänzend sei erwähnt, dass sich im Gemeindevoranschlag 2021 ein präliminierter Ansatz für Vertretungstätigkeiten von gesamt EUR 4.011,89 findet, der zur Gänze nicht ausgenutzt wurde und daher im Rechnungsabschluss 2021 in dieser Höhe eine Minderausgabe dargestellt hat.
 - Persönlich möchte ich darauf hinweisen, dass ich als Bürgermeisterin keiner gesetzlichen oder dienstnehmerähnlichen Bestimmung unterliege, die mich in der Planung von erforderlichen Vertretungstätigkeiten u. a. durch die Vizebürgermeister reglementiert.
 - Ich bedanke mich daher an dieser Stelle ausdrücklich bei VBgm. Mag. Stipo Luketina für seine Verlässlichkeit und seine Einsatzbereitschaft für die bisher durchgeführten Vertretungen, wenn ich selbst einmal nicht in der zeitlichen Lage bin, die Geschäfte vor Ort zu leiten. Es ist keine Selbstverständlichkeit, Urlaub und Zeitausgleich aus der eigenen hauptberuflichen Tätigkeit für eine längerfristige Vertretung eines Amtes einzusetzen, das nicht nur volle Verantwortung und immensen Zeitaufwand erfordert, sondern auch eine Intensität an den Tag legt, die als überdurchschnittlich bezeichnet werden kann.
 - Im Gesamten gesehen kann ich zu diesem Thema abschließen, dass der Aufgabenstellung der OÖ Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 wohl auch darin Genüge getan wurde, sodass sich die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig darstellt.
- Ich lege diese Äußerung in Schriftform vor und beantrage, sie gänzlich als integralen Bestandteil des Prüfberichtes dem Gemeinderatsprotokoll einzuarbeiten, in dem der Prüfbericht zur Verlesung gelangt.
- Wechselrede:
- ✧ 2. Vizebürgermeister Alexander Hauser meint, dass es hier nicht um die Frage geht, ob einem Bürgermeister/einer Bürgermeisterin Urlaub zusteht, sondern ob man nicht Urlaub in einem kürzeren Ausmaß konsumieren kann, sodass die Vertretungsregelung keine finanziellen Folgen mit sich zieht und fragt er nach, ob Bürgermeister*in oder dessen/deren Stellvertreter generell auch am Wochenende zur Verfügung stehen müssen. Hierzu wird seitens der Amtsleiterin ausgeführt, dass in Notfällen /Katastrophenfällen kein Auslangen durch eine Bürgermeister-Bereitschaft nur wochentags gefunden werden kann, sondern muss beispielsweise bei einer behördlichen Einsatzleitung an Wochenenden jedenfalls ein Bürgermeister bzw. ein Vizebürgermeister erreichbar sein.
 - ✧ STR Dr. Markus Ringhofer führt aus, dass seines Erachtens das Amt des Bürgermeisters mit großer Verantwortung einhergeht und es um Notfall-Kompetenz geht. Die mit der Vertretung einhergehende Verantwortung ist daher finanziell abzugelten.

- ✧ GRÜNE-Fraktionsobmann Valentin Walch meint, dass entsprechend der Verantwortung auch ein fairer Lohn zusteht und unterstreicht er, dass eine Abgeltung entsprechend der Verantwortung durchaus gerechtfertigt ist.
- ✧ STR Mag. Christoph Colak schließt sich seinem Vorredner an, kritisiert jedoch, dass die Äußerung der Bürgermeisterin eine Zusammenfassung von bereits diskutierten Inhalten darstellt und keine sachlichen Gegenargumente zu den Feststellungen des Prüfberichts beinhaltet.
- ✧ GemR Karl Öllinger-Luwy meint, dass die Äußerung der Bürgermeisterin eine „Themenverfehlung“ ist.
- ✧ GemR Walter Leitner hält fest, dass es seiner Meinung nach überhaupt nicht angehen kann, dass einstimmige Feststellungen des Prüfberichts hinsichtlich der mangelnden Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit seitens der Bürgermeisterin durch die vorliegende Äußerung in Abrede gestellt werden.

Ersuchen um Kenntnisnahme (1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina)

Der Vorsitzende ersucht das Gremium des Gemeinderates erstens um Kenntnisnahme des Berichts des Prüfungsausschusses vom 05. April 2023 - wie vom Obmann des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M. vollinhaltlich verlesen sowie zweitens um Kenntnisnahme der Äußerung der Bürgermeisterin Vera Pramberger vom 25. April 2023 - wie von ihm als Vorsitzender verlesen.

Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen den seitens des Obmanns des Prüfungsausschusses Mag. Wolfgang Dilly, LL.M., verlesenen Bericht des Prüfungsausschusses vom 05. April 2023 sowie die seitens des Vorsitzenden verlesene Äußerung der Bürgermeisterin Vera Pramberger per Handzeichen vollinhaltlich zur Kenntnis.

JA	NEIN	STIMMENTHALTUNG
25	0	0

Intern: HV → Bericht als Anlage zum TOP 8, FinVerw.

➤ Beilage

9. Bericht der Bürgermeisterin/des Vorsitzenden

Der Vorsitzende informiert über die Frist für die Vereine bis 15. Mai zur Teilnahme an der „Ferien aktiv“-Aktion.

Intern: ALⁱⁿ

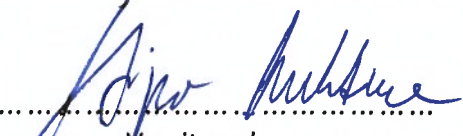
10. Allfälliges

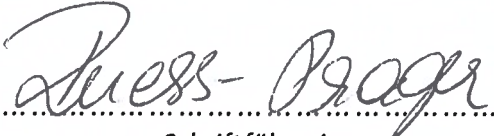
- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser informiert über die Situierung des Obst- und Gemüsehändlers Huber auf dem Rathausplatz mit Evaluierung nach Saisonende 2023 und berichtet er weiters über den neuen, zusätzlichen Fieranten „Schmankerl on Tour“. Die Situierung des Osthändlers am Rathausplatz sowie der neue Fierant am Standort vor der Trafik Hinterer wurde bereits positiv seitens der regelmäßigen Marktbesucher*innen wahrgenommen.
- ✧ Dieser Meinung schließt sich auch GemR-E Martina Holzmühler an.
- ✧ GemRⁱⁿ Doris Kobler erkundigt sich hinsichtlich der Gewährleistung der Feuerwehrezufahrt im Bereich des Rathausplatzes am Montagsmarkt.
- ✧ GemR Thomas Scharl weist darauf hin, dass der Wochenmarkt einer gänzlich neuen Planung bedarf und sollte einerseits der Standort sowie andererseits die Schaffung einer verkehrsberuhigten Zone und/oder die Verhängung eines temporären Fahrverbots (autofreier Montagsmarkt) angedacht werden.
- ✧ GemR Karl Öllinger-Luwy meint, dass während des Montagmarkts bereits automatisch eine Begegnungszone herrscht und ersucht er weiters um Austausch des Verkehrsschilds „Ausgenommen Fahrrad“ im Bereich der Konditorei Sturmberger.
- ✧ 2. VizeBGM Alexander Hauser übernimmt das von allen Fraktionsobleuten unterfertigte Schreiben hinsichtlich des Sponsorings des Bewegungsparks.

- ✧ GemRⁱⁿ Marlene Eckersdorfer, MA ersucht die Mitglieder des Gemeinderats um altes Spielzeug, Sandspielzeug, Magazine etc., die nicht mehr gebraucht werden, um ein Regal im Kirchdorfer Freibad damit zu bestücken.

Intern: BauAbtlg., ALⁱⁿ

Ende: 21:15 Uhr


.....
Vorsitzender
(1. VizeBGM Mag. Stipo Luketina)


.....
Schriftführerin
(ALⁱⁿ Mag.^a Astrid Ruess-Prager)

BEURKUNDUNG

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift vom 25. April 2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

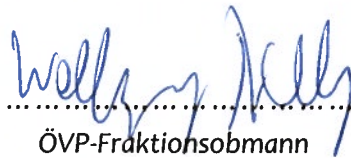
Kirchdorf, am 20. Juni 2023



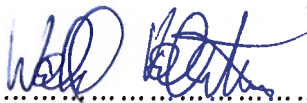
Vorsitzende



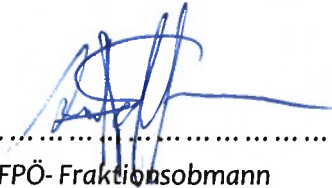
SPÖ- Fraktionsobfrau



ÖVP-Fraktionsobmann



GRÜNE-Fraktionsobmann



FPÖ- Fraktionsobmann